



Code of Conduct –
Erklärung zur Nachhaltigkeit

Be fast.
Be flexible.
Be water my friend.

Ihr Ansprechpartner bei der water operations GmbH

Alexander Kraus
Chief Technology Officer (CTO)

Adlerstr. 72
40211 Düsseldorf
Germany

Tel: +49 (0) 160 916 68 304

E-Mail: alexander.kraus@water-security.de

Web: <https://water-security.de>

Wahrung der Vertraulichkeit

Der Inhalt dieses Dokuments ist Eigentum der **water operations GmbH**. Er darf ohne schriftliche Genehmigung der **water operations GmbH** weder ganz noch teilweise dupliziert, an Dritte weitergegeben oder anderweitig veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Kopien, die für die interne Verwendung bestimmt sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Anwendungsbereich	4
3	Grundlagen	4
4	Unternehmerische Integrität	7
5	Schutz von Menschenrechten	8
6	Schutz der Umwelt	11
7	Verantwortungsvolle Lieferkette	13

1 Präambel

Ethisches und nachhaltiges Handeln sind grundlegende Werte der **water operations GmbH**. Wir verpflichten uns nicht nur zur Einhaltung von Recht und Gesetz, sondern wir tragen alle dafür Verantwortung, unsere eigens gesetzten Ansprüche umzusetzen. Der nachfolgende Ethik-Kodex ist die Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit von Geschäftsführung, Beschäftigten und Kunden.

Die im vorliegenden Ethik-Kodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des Betriebs/Unternehmens/Konzerns und gegenüber Dritten. Die Gewährleistung dieses Ethik-Kodex kann nur durch das persönliche Engagement jedes Einzelnen erreicht werden.

Unsere Kunden können und sollen sich darauf verlassen, dass wir kein sittenwidriges, unmoralisches Verhalten oder gar Gesetzesverstöße akzeptieren. Lieber verzichten wir auf ein Geschäft, als uns an einem Geschäft zu beteiligen, das gegen gesetzliche Vorschriften oder unseren eigenen Ethik- und Verhaltenskodex im Geschäftsleben verstößt.

Wir erwarten, dass auch unsere **Geschäftspartner** unsere Grundsätze für verantwortungsvolles und integrires Handeln teilen. Die genauen Standards, deren Einhaltung wir von unseren **Geschäftspartnern** fordern, sind in diesem Code of Conduct festgehalten. Die Einhaltung dieser Standards ist dabei Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Wer unsere geschäftlichen Grundsätze, Ziele und Werte nicht teilt, kann für uns kein Partner sein.

2 Anwendungsbereich

Dieser Code of Conduct findet Anwendung auf jede vertragliche Leistungserbringung der nachfolgend aufgeführten Unternehmen:

water operations GmbH, Düsseldorf
water IT Security GmbH, Wien

Mit Ausnahme der oben aufgelisteten Unternehmen begründet dieser Code of Conduct keine Rechte Dritter, insbesondere ist er im Hinblick auf etwaige Stakeholder nicht als Vertrag (mit Schutzwirkung) zugunsten Dritter oder als Gesamtzusage auszulegen.

Von der Einbeziehung dieses Code of Conduct in das Vertragsverhältnis bleiben andere Vertragsbestandteile und sonstige Abreden unberührt. Soweit allerdings zwischen diesem Code of Conduct und sonstigen Abreden Unstimmigkeiten oder Widersprüche bestehen, gehen die sonstigen Abreden den Bestimmungen dieses Code of Conduct vor.

3 Grundlagen

Es ist das unternehmerische Selbstverständnis von **water** und zugleich die Erwartungshaltung an alle **Geschäftspartner**, dass im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zu **water** alle jeweils für den **Geschäftspartner** anwendbaren Gesetze eingehalten werden.

Geschäftspartner sind daher verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis alle für den Vertragsgegenstand anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sowie den in diesem Code of Conduct geregelten spezifischen Vorgaben und Pflichten Folge zu leisten.

Der **Geschäftspartner** unterstützt **water** daher bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Sorgfaltspflichtenprozesse durch aktive und wahrheitsgemäße Beteiligung und Mitwirkung in zumutbarem Umfang.

Dabei sind sich unsere **Geschäftspartner** stets ihrer unternehmerischen Verantwortung bewusst. Dazu gehört auch, dass Maßnahmen, die nach Art und Umfang des jeweiligen Betriebes für die Einhaltung und Überwachung dieser Standards notwendig und angemessen sind, getroffen werden.

3.1 Verpflichtungen des Geschäftspartners im Zusammenhang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen

Insbesondere im Hinblick auf die in diesem Code of Conduct zum Ausdruck kommenden menschenrechts- (siehe Kapitel 5) und umweltbezogenen (siehe Kapitel 6.2) Erwartungen von **water** gilt – vor dem Hintergrund der Umsetzung der Pflichten von **water** nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz¹ („LkSG“) – Folgendes:

3.1.1 Kooperation bei der Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Gemäß dem LkSG ist **water** gesetzlich verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten einzurichten. Um diese menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise adressieren zu können, um also menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu beenden, ist **water** auf die Kooperation seiner **Geschäftspartner** angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist **water** bestrebt, gemeinsam mit seinen **Geschäftspartnern** ihrer Größe und ihren Verhältnissen angemessene Prozesse für die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten einzurichten, aufrechtzuerhalten und dergestalt zusammenzuarbeiten, dass nachteilige Auswirkungen ihres wirtschaftlichen Handelns auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von **water** angemessen berücksichtigt werden können und zugleich auch die berechtigten Belange des **Geschäftspartners** berücksichtigt werden.

Wenn **water** und/oder der **Geschäftspartner** bei der Einrichtung dieses Risikomanagements und der Etablierung eines gemeinsamen Verfahrens feststellen, dass der **Geschäftspartner** Unterstützung benötigt, um die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von **water** einzuhalten, wird **water** unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls angemessene Unterstützung leisten. Angemessene Unterstützung kann insbesondere Schulungen für den **Geschäftspartner**, Hilfe bei der Verbesserung von Prozessen oder der Stärkung von Managementsystemen umfassen.

3.1.2 Anforderung von Informationen und Auditierungen

Im Einzelfall ist **water** berechtigt im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der in diesem Code of Conduct aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben und Pflichten Informationen vom **Geschäftspartner** anzufordern und die Einhaltung des Code of Conduct zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist **water** berechtigt, vom **Geschäftspartner** zu verlangen, Selbstbeurteilungen durchzuführen oder relevante Richtlinien oder Verfahren offenzulegen. Insbesondere ist **water** berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen, höchstens einmal pro Kalenderjahr, es sei denn, es besteht ein berechtigter Überprüfungsanlass,

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2959) ("Act on Corporate Due Diligence Obligations in Supply Chains").

nach vorheriger Ankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bei dem **Geschäftspartner** selbst und/oder durch externe Auditoren im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor Ort zu prüfen. Derartige Audits werden mit angemessener Frist im Voraus angekündigt. Im Falle substantiierter Hinweise auf Verstöße gegen die vorgenannten Anforderungen kann eine Überprüfung vor Ort unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

Bei der Anforderung von Informationen oder einer anderweitigen Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist sicherzustellen, dass anwendbare gesetzliche, insbesondere datenschutzrechtliche und kartellrechtliche Bestimmungen eingehalten, keine rechtsverbindlichen oder strafbewehrten Geheimhaltungspflichten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen berechtigten Belange des **Geschäftspartners** verletzt und dessen Geschäftsabläufe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

3.1.3 Weitergabeverpflichtung des Geschäftspartners

Der **Geschäftspartner** ist verpflichtet, in zumutbarem Umfang darauf hinzuwirken, (a) die Einhaltung der in diesem Code of Conduct geregelten Grundsätze und Pflichten betreffend menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durch entsprechende vertragliche Vorgaben gegenüber seinen Vertragspartnern sicherzustellen und (b) diese zu verpflichten, die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Grundsätze entlang der für **water** relevanten Lieferkette ihrerseits an ihre Vertragspartner weiterzugeben.

3.1.4 Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich an geeigneten Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen mitzuwirken, in denen den Führungskräften und Mitarbeitern in relevanten Geschäftsbereichen seines Unternehmens ein angemessener Kenntnisstand und ein angemessenes Verständnis der in diesem Code of Conduct geregelten menschenrechts- und umweltbezogenen Grundsätze und Rechtsvorschriften vermittelt wird. Hierbei unterstützt **water** den **Geschäftspartner** bei der Umsetzung dieser Anforderungen durch gezielte Informationen und Schulungen.

3.1.5 Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstößt der **Geschäftspartner** gegen die in diesem Code of Conduct enthaltenen menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben und Pflichten, ist **water**, unbeschadet etwaiger anderer vertraglicher Rechtsbehelfe, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Maßgabe der im Übrigen für das Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Regelungen (Fristsetzung, Abmahnung etc.) berechtigt, das Vertragsverhältnis zu dem **Geschäftspartner** durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Zu den im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigenden Umständen, die in die Abwägung der beiderseitigen Interessen einzustellen sind, zählt insbesondere die Bereitschaft des **Geschäftspartners** im Falle von Verstößen unverzüglich an der Erstellung eines geeigneten Konzepts zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße mitzuwirken und dieses unter Berücksichtigung des im Konzept festgelegten Zeitplans entsprechend umzusetzen.

3.2 Nutzung von Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystemen

Von **Geschäftspartnern** erwartet **water**, dass sie ihren eigenen Mitarbeitern, den Mitarbeitern ihrer Vertragspartner und Dritten den Zugang zu geeigneten Kanälen, über die Beschwerden über Verstöße gegen diesen Code of Conduct geäußert werden können, im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen nicht unmöglich machen oder behindern oder anderweitig erschweren. Es ist zu unterlassen, gutgläubig handelnde Hinweisgeber zu sanktionieren oder diese in anderer Weise nachteilig zu behandeln.

3.3 Folgen bei Verstößen im Allgemeinen

Verstöße und mögliche Bedenken klärt **water** gemeinsam und vertraulich mit dem **Geschäftspartner**.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct ist der **Geschäftspartner** verpflichtet, unverzüglich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um den Verstoß zu beenden oder, falls eine Beendigung nicht sofort möglich ist, abzumildern. Dies schließt die Verpflichtung des **Geschäftspartners** ein, an der Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes mitzuwirken. **water** ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Beendigung eines Verstoßes zu verlangen. Daneben aufgrund des Verstoßes möglicherweise bestehende Rechte und Ansprüche von **water** (z. B. Kündigungsrechte, Schadensersatzansprüche) bleiben unberührt.

Der **Geschäftspartner** ist in jedem Fall verpflichtet, die seinerseits ergriffenen Maßnahmen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren und in Fällen, in denen **water** ein Verstoß bekannt geworden ist oder **water** den begründeten Verdacht eines Verstoßes substantiiert darlegt, **water** offen über den Sachverhalt, die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte zu informieren und mit **water** in angemessener Art und Weise zusammenzuarbeiten.

3.4 Anpassung und Bereitstellung

water ist berechtigt, diesen Code of Conduct in erforderlichem Umfang aufgrund gesetzlicher Vorgaben nach dem LkSG oder einer veränderten Rechtslage anzupassen. Anpassungen dieses Code of Conduct wird **water** dem **Geschäftspartner**, zusammen mit einer angemessenen Frist zur Umsetzung der jeweiligen Anpassungen, unverzüglich in schriftlicher Form mitteilen.

Der **Geschäftspartner** wird jede Änderung dieses Code of Conduct, die für **water** aufgrund wesentlicher Ergebnisse der jährlich oder anlassbezogen durchzuführenden Risikoanalyse nach dem LkSG erforderlich ist, prüfen und in angemessener Weise berücksichtigen.

Die jeweils gültige Fassung des Code of Conduct wird auf der **water** Website (<https://www.water-security.de/sustainability>) zur Verfügung gestellt.

4 Unternehmerische Integrität

4.1 Grundsatz der Gesetzeskonformität

water erwartet von seinen **Geschäftspartnern** gesetzeskonformes Verhalten, ganz gleich, ob es sich um nationale Gesetze, internationale Verordnungen oder sonstige rechtsverbindliche Vorschriften handelt.

Zu diesem Zweck muss der **Geschäftspartner** sich regelmäßig über die Anforderung der Gesetze und regulatorischen Vorgaben, die auf seinen Geschäftsbetrieb oder seine Geschäftsbeziehung mit **water** Anwendung finden, sowie über deren unternehmensinterne Umsetzung, in einem Maß, das nach Art und Umfang seines Betriebs erforderlich und angemessen ist, unterrichten.

4.2 Verhinderung von Wirtschaftsstraftaten

Insbesondere hat der **Geschäftspartner** solche geschäftlichen Handlungen zu unterlassen und durch angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu verhindern, durch die sich der **Geschäftspartner** oder einer seiner Beschäftigten aufgrund von Betrug, Untreue, Insolvenzstraftaten, Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme, Bestechung oder Bestechlichkeit oder vergleichbarer Delikte strafbar macht.

4.3 Fairer Wettbewerb und Marktverhalten

Der **Geschäftspartner** hat die Vorschriften zum Schutze des Wettbewerbs inklusive der Kartellgesetze zu achten. Vereinbarungen und Geschäftspraktiken, die geeignet sind, den Wettbewerb widerrechtlich einzuschränken, wie Absprachen zur Festlegung von Preisen oder Aufteilung von Märkten, sind zu unterlassen.

Der **Geschäftspartner** muss sicherstellen, dass er die anwendbaren Außenhandelsvorschriften, insbesondere Zollvorschriften, Ein- und Ausfuhrverbote, Handelssanktionen und Embargos, einhält.

Bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und dem sonstigen Kontakt mit staatlichen Stellen hat der **Geschäftspartner** den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten.

4.4 Produktsicherheit

Die Produkte des **Geschäftspartners** haben die rechtlichen Vorgaben sowie die sonstigen technischen Standards, die die Qualität und die Sicherheit der Produkte betreffen, einzuhalten. Unbeschadet dessen gelten auch mögliche vertragliche Beschaffenheitsvereinbarungen.

4.5 Daten- und Informationssicherheit

Der **Geschäftspartner** hat personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu verarbeiten und aufzubewahren. Insbesondere muss die Datenverarbeitung transparent erfolgen und auf einen legitimen Zweck gestützt sein.

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich personenbezogene Daten derart zu schützen, dass sie keinem unbefugten Dritten zugänglich sind. Das umfasst alle Maßnahmen, die nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich sind.

4.6 Geistiges Eigentum

Der **Geschäftspartner** hat sicherzustellen, dass er die notwendigen Lizenzen für eine Benutzung von fremdem geistigem Eigentum besitzt. Die nationalen und internationalen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums sind einzuhalten.

5 Schutz von Menschenrechten

5.1 Grundsatz der sozialen Verantwortung

Dem Schutz der Menschenrechte misst **water** höchste Bedeutung zu. Wir erwarten, dass auch unsere **Geschäftspartner** sich zur Wahrung und zum Schutz der international anerkannten Menschenrechte bekennen. Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich daher zur Einhaltung der Internationalen Menschenrechtscharta („International Bill of Human Rights“) der Vereinten Nationen (United Nations). Die Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen umfasst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) vom 10. Dezember 1948 („Universal Declaration of Human Rights“), den Internationalen Pakt vom 19. Dezember über bürgerliche und politische Rechte („International Covenant on Civil and Political Rights“) (nachfolgend „IPbpR“) und den Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“) (nachfolgend „IPwskR“).

5.2 Internationale Arbeitsvorschriften

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich darüber hinaus die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu achten und deren Einhaltung sicherzustellen. Bei den Kernarbeitsnormen der ILO handelt es sich um die ILO-Konventionen Nr. 29², 87, 98, 100, 105, 111, 138, 155, 182, 187.

5.3 Menschenrechtsbezogene Erwartungen und Pflichten im Einzelnen

Die Verpflichtung des **Geschäftspartners** zur Einhaltung der Internationalen Menschenrechtscharta und der Kernarbeitsnormen der ILO ist insbesondere die Pflicht des **Geschäftspartners** zur Achtung und Sicherstellung der nachfolgend näher dargestellten menschenrechtlichen Erwartungshaltung von **water** in Zusammenhang mit den Aktivitäten des **Geschäftspartners**.

5.3.1 Verbot von Kinderarbeit

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, keine der im Folgenden genannten verbotenen Formen von Kinderarbeit und/oder Kinderzwangsarbeit zu dulden und zu diesem Zweck die Altersangaben von Beschäftigten zu überprüfen. Der **Geschäftspartner** darf Kinder nicht unter dem Alter beschäftigen, mit dem die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn das Recht des Beschäftigungsortes in Übereinstimmung mit ILO-Konvention 138³ Abweichungen vorsieht. Ein Beispiel für eine derartige Ausnahmen kann etwa die Beschäftigung in leichten Arbeiten⁴ sein.

Der **Geschäftspartner** darf Kinder nicht in einer der schlimmsten Formen von Kinderarbeit beschäftigen. Hierzu zählen alle Formen von Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Praktiken (z. B. Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangs-, Pflichtarbeit etc.), Prostitution, Pornographie, pornografische Darbietungen oder unerlaubte Tätigkeiten, insbesondere die Herstellung von oder der Handel mit Drogen. Dies gilt auch für Formen der Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Beispiele hierfür sind Nachtarbeit, Arbeit unter gefährlichen Bedingungen oder Arbeit, die mit dem Schulbesuch kollidiert.

5.3.2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Der **Geschäftspartner** darf keine Form der Sklaverei, Sklaverei-ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, z. B. durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, sowie die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit tolerieren. Dies umfasst Dienst- und Arbeitsleistungen, die der Beschäftigte nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat oder unter Androhung von Strafe erbringt (z. B. Schuldknechtschaft oder Menschenhandel).

Beschäftigten darf etwa die Möglichkeit zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Einhaltung einer angemessenen Frist nicht verwehrt werden; die Kündigungsfrist sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen sollen klar und schriftlich dokumentiert werden.

Der **Geschäftspartner** schränkt insbesondere die Freizügigkeit seiner Beschäftigten nicht durch die Einbehaltung von Ausweisdokumenten oder vergleichbare Maßnahmen ein.

² Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit mitsamt Protokoll vom 11. Juni 1947 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit.

³ Artikel 2 Abs. 4, Artikel 4 – 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202).

⁴ Artikel 7 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation.

5.3.3 Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, die Sicherheit und den Schutz von Gesundheit am Arbeitsplatz nach den Vorgaben des Rechts des Beschäftigungsortes zu gewährleisten. Insbesondere hat er bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel hinreichende Sicherheitsstandards vorzusehen, den Beschäftigten die notwendige Schutzausrüstung bereitzustellen und sie angemessen zu unterweisen oder auszubilden.

Sollte die Produktherstellung oder Leistungserbringung die Einwirkung von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen beinhalten und dadurch mit Auswirkungen auf die Gesundheit oder Sicherheit der Beschäftigten verbunden sein, verpflichtet sich der **Geschäftspartner**, solche Schutzmaßnahmen einzusetzen, die den Umständen nach erforderlich und der Art und Größe seines Betriebs nach angemessen sind.

Die Arbeitszeiten, Ruhepausen und sonstigen Maßnahmen des **Geschäftspartners** im Rahmen der Arbeitsorganisation, zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, haben mindestens den gesetzlichen Vorgaben des Rechts des Beschäftigungsortes zu folgen.

Er soll sich nach Möglichkeit um die Einrichtung eines Arbeitsschutzmanagementsystems nach Maßgabe von ISO 45001, OHSAS 18001 oder einem vergleichbaren anerkannten Standard bemühen.

5.3.4 Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der **Geschäftspartner** versichert, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu respektieren, sodass Beschäftigten die Möglichkeit gegeben ist, sich nach freier Wahl, soweit das anwendbare Recht keine abweichenden Bestimmungen trifft, zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und solchen Gewerkschaften beizutreten.

Der **Geschäftspartner** hindert seine Beschäftigten nicht an der Gründung, der Teilnahme oder der inneren Gestaltung solcher Gewerkschaften, insbesondere der Wahrnehmung oder der Wahl von Ämtern, und schränkt ihre Vereinigungsfreiheit nicht anderweitig ein. Mitglieder der Gewerkschaften und Nichtmitglieder werden nicht unterschiedlich behandelt.

Die Gewerkschaften können, soweit das Recht des Beschäftigungsortes keine abweichenden Bestimmungen trifft, sich frei betätigen, wovon insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen umfasst sind.

5.3.5 Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung

Der **Geschäftspartner** hat ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, dass frei von Diskriminierung, einschließlich der Belästigung und Einschüchterung, ist.

Insbesondere ist jede Form der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung untersagt, es sei denn, sie ist in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet. Eine Ungleichbehandlung ist eine Situation, in der eine Person nur oder überwiegend aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe schlechter behandelt wird, etwa durch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit oder bei Maßnahmen der Einstellung, Beförderung oder Kündigung. Der **Geschäftspartner** soll sich um angemessene Vorkehrungen, wie beispielsweise die Schulung und Sensibilisierung von Führungskräften, zur Verhinderung solcher Benachteiligungen bemühen und Beschäftigten die Möglichkeit zur Meldung etwaiger Verstöße einräumen.

5.3.6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, Beschäftigte angemessen, d. h. mindestens nach Maßgabe des nach dem anwendbaren Recht geltenden Mindestlohns, zu entlohnen. Der angemessene Lohn bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

5.3.7 Missachtung des Schutzes der Lebensgrundlagen

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, die Rechte lokaler Gemeinschaften, die durch seine Geschäftstätigkeit betroffen sind, insbesondere beim Erwerb, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage dieser Gemeinschaften sichert, zu achten. Insbesondere darf er keine unfreiwillige Umsiedlung oder sonstige widerrechtliche Zwangsräumung solcher lokalen Gemeinschaften erzwingen⁵.

Ein die Unfreiwilligkeit bzw. Widerrechtlichkeit ausschließendes Einverständnis sollte dem Prinzip des freien und informierten Einverständnisses („free and prior informed consent“) folgen, wie es in Art. 10 der „United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“ vom 13. September 2007 ausgestaltet ist.

Verunreinigungen von Böden, Gewässern oder Luft sowie schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch, die geeignet sind, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen zu erschweren, ihre Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen oder sie in ihrer Gesundheit zu schädigen, müssen unterbleiben.

5.3.8 Beauftragung/Nutzung von Sicherheitskräften

Sofern der **Geschäftspartner** öffentliche oder private Sicherheitskräfte beauftragt oder einsetzt, ist durch Unterweisungen und Kontrollen zu gewährleisten⁶, dass durch deren Einsatz insbesondere das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht missachtet, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht verletzt und die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

5.3.9 Andere geschützte Menschenrechtspositionen

Neben vorstehend benannten geschützten Menschenrechtspositionen ist es dem **Geschäftspartner** auch untersagt, durch sein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eine im IPbPR, im IPwskR oder in den Kernarbeitsnormen der ILO geschützte menschenrechtliche Position in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen.

6 Schutz der Umwelt

6.1 Grundsatz der Nachhaltigkeit

water hat sich ambitionierte Ziele in Sachen Umweltschutz und Nachhaltigkeit gesetzt. Wir erwarten auch von unseren **Geschäftspartnern** eine kontinuierliche Reduzierung der umweltbelastenden Auswirkungen ihrer Tätigkeiten.

Der **Geschäftspartner** versichert, dass seine Produktion sowie die in der Produktion eingesetzten Rohstoffe oder vorgefertigten Produkte den jeweils anwendbaren umweltrechtlichen Gesetzen und regulatorischen Vorgaben entsprechen. Er soll sich um die Errichtung eines Umweltmanagementsystems nach Maßgabe von ISO 14001, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-Verordnung) oder einem vergleichbaren anerkannten Standard bemühen.

⁵ Ein die Unfreiwilligkeit bzw. Widerrechtlichkeit ausschließendes Einverständnis sollte dem Prinzip des freien und informierten Einverständnisses („free and prior informed consent“) folgen, wie es in Art. 10 der „United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“ vom 13. September 2007 ausgestaltet ist.

⁶ Maßnahmen können sich an den einschlägigen Leitlinien des „International Code of Conduct for Private Security Providers“ oder den „Voluntary Principles on Security and Human Rights“ orientieren.

6.2 Internationale Umweltvorschriften

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, die Verbote und Anforderungen des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber⁷, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP)⁸ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe⁹ und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁰ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen¹¹ einzuhalten. Zusätzlich hat der **Geschäftspartner** bei Einfuhr von oder Handeln mit Stoffen innerhalb der EU die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) einzuhalten.

6.3 Effizienter Einsatz von Ressourcen und Energie

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, natürliche Ressourcen und Rohstoffe in seinen Fertigungsprozessen bewusst und nach Möglichkeit effizient und sparsam einzusetzen.

Der **Geschäftspartner** soll ein System für den effizienten und sparsamen Einsatz von Energie einrichten. Er soll sich um die Zertifizierung dieses Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder einem vergleichbaren anerkannten Standard bemühen.

Nach Möglichkeit soll sich der **Geschäftspartner** um die Verwendung erneuerbarer Energien bemühen.

6.4 Vermeidung der Kontamination von Wasser, Böden und Luft

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser zu vermeiden. Insbesondere soll er die Umweltverträglichkeit von Abwasser, Abflüssen und anderen Einleitungen in den Wasserkreislauf sicherstellen.

Sofern im Rahmen der Produktion Gefahrstoffe eingesetzt werden, oder diese auf dem Betriebsgelände gelagert werden, hat der **Geschäftspartner** Vorkehrungen betreffend die Kennzeichnung und Lagerung der Stoffe sowie die Unterweisung von Beschäftigten vorzunehmen, um eine Verunreinigung von Luft, Böden oder Gewässern zu vermeiden.

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, Abfälle gesetzeskonform zu entsorgen und ein geeignetes System für die Sammlung, Lagerung und den sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen einzurichten.

Der **Geschäftspartner** soll sich nach Möglichkeit um den Ersatz von Gefahrstoffen mit unkritischen Substitutionsstoffen bemühen.

6.5 Entwaldungsfreie Lieferkette

⁷ Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611).

⁸ Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061).

⁹ ABl. L 169 vom 26.05.2019, S.45; maßgeblich ist die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.02.2021, S. 1) geänderte Fassung.

¹⁰ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704).

¹¹ ABl. L 190 vom 12.07.2006, S. 1; maßgeblich ist die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geänderte Fassung.

Der **Geschäftspartner** soll sicherstellen, dass sowohl seine Produktion als auch die Aktivitäten innerhalb seiner Lieferkette nicht zu einer illegalen Umwandlung von Ökosystemen beitragen.

Insbesondere hat er, sofern auf seine Branche und seinen Betriebsstandort anwendbar, die Vorgaben des EU-Verordnungsvorschlages für entwaldungsfreie Lieferketten (2021/0366) zu befolgen und, sobald möglich, die von der Verordnung vorgesehene Berichterstattung aufzunehmen.

6.6 Klimaschutz

Der **Geschäftspartner** verpflichtet sich, Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2-, und 3- Emissionen zu setzen, die nach Art und Umfang seines Betriebs geeignet und angemessen sind, um auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken, und solche Maßnahmen zu treffen, die für die Erreichung seiner Ziele notwendig sind.

6.7 Tierschutz

Sofern die geschäftliche Tätigkeit des **Geschäftspartners** den Umgang mit Tieren beinhaltet, verpflichtet er sich, den Vorgaben des Terrestrial Animal Health Code und des Aquatic Animal Health Code der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zu folgen.

7 Verantwortungsvolle Lieferkette

water bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Lieferkette. Das Ziel von **water** ist, dass seine die Produkte seiner **Geschäftspartner** frei von sogenannten Konfliktmaterialien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten) sind, die zur direkten oder indirekten Finanzierung von bewaffneten Gruppen, Zwangsarbeit und anderen Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Der **Geschäftspartner** muss besondere Sorgfaltsprozesse im Einklang mit dem „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ für folgende Rohstoffe etablieren: Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (sog. 3TG) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (sog. CAHRAs) wie der Demokratischen Republik Kongo (DRC).

water fordert von seinen **Geschäftspartnern**, dass jegliche Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram und Gold – nur von auditierten, konfliktfreien Schmelzen und Raffinerien bezogen werden. Sofern Güter und Materialien Konfliktmaterialien enthalten, ist der **Geschäftspartner** auf Nachfrage verpflichtet, Transparenz über die gesamte Lieferkette einschließlich der industriellen Verarbeiter (Hütte / Schmelze) zu schaffen, einschließlich Informationen über die Materialherkunft, wie z. B. über den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI). **water** erwartet vom **Geschäftspartner**, dass er Hütten bzw. Schmelzen und Raffinerien für diese Rohstoffe ohne einen angemessenen und geprüften Sorgfaltsprozess ausschließt.